



**Richtlinien zur Förderung der
Kinder- und Jugendarbeit im
Landkreis Forchheim durch
den Kreisjugendring Forchheim**

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Förderübersicht	4
3.	Allgemeine Fördergrundsätze	5
3.1	Antragsberechtigung	5
3.2	Form der Antragsstellung.....	5
3.3	Förderungsfähige Kosten	5
3.4	Teilnehmer/-innen	6
3.5	Antragsfrist	6
3.6	Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch	6
3.7	Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse	6
3.8	Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht	6
4.	Förderbereiche.....	7
4.1	Jahreszuschuss	7
4.1.1	Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene	7
4.1.2	Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit	8
4.2	Förderung von Freizeitmaßnahmen	9
4.3	Förderung der Jugendbildung	10
4.4	Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen.....	13
4.5	Förderung von Projektarbeit zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt.....	14
4.6	Förderung von Geräten	16
	Impressum	17

1. Präambel:

Diese Zuschussrichtlinien wurden von der Vollversammlung am 17.11.2015 beschlossen und treten am 01.01.2016 in Kraft. Die „Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene“ wurde in der Vollversammlung am 19.04.2016 ergänzt und ist ab 01.05.2016 gültig. Die Anpassung von Bezeichnungen für Jugendorganisationen nach der BJR Satzungsreform 2017, Erläuterungen zum besseren Verständnis von Bezeichnungen wie Teilnehmer/-innen sowie Änderungen in der Förderung wurden in der Vollversammlung am 28.11.2018 beschlossen und sind ab 01.01.2019 gültig.

2. Förderübersicht – Kreisjugendring Forchheim (Nur zur schnellen Orientierung – ersetzt nicht die Förderrichtlinien)

Förderbereich	Zuwendungsempfänger	Förderungsvoraussetzungen	Umfang der Förderung	Verfahren	Höhe der Förderung
4.1.1 Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene Seite 7	Jugendverbände, die auf Landkreisebene vertreten sind und mind. drei Ortsgruppen haben.	Jugendverbände, die auf Landkreisebene ein Gremium zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben haben.	Förderungsfähige Kosten sind zu beachten.	Antragstellung nur im Zeitraum vom 01. Sept. bis 15. Okt. des lfd. Jahres.	80% der förderungsfähigen Kosten, Höchstzuschuss pro Antragsteller/pro Jahr.
4.1.2 Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit Seite 8	Vereine, Kirchengemeinden, Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen, Jugendtreffs	Zuschuss für die Gruppenarbeit (mind. 14-tätig). Mitglied muss seit 01.01. lfd. Jahr beim KJR Forchheim gemeldet sein.	Pauschale pro Mitglied der Kinder- und Jugendgruppe bis zum vollendeten 18. Lj., Juleica-Inhaber/-innen doppelte Pauschale, Erhöhung möglich.	Antragstellung nur im Zeitraum vom 01. Sept. bis 15. Okt. des lfd. Jahres.	Pauschale Verteilung der Restmittel lfd. Haushaltsjahr
4.2. Förderung von Freizeitmaßnahmen Seite 9	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs)	mind. 1 Übernachtung, Teilnehmer/-innen mind. 6 und nicht älter als 26 Jahre.	Förderungsfähige und nicht-förderungsfähigen Kosten sind zu beachten.	Antragstellung bis 6 Wochen nach Durchführung der Freizeit.	Tagessätze, Betreuer/-innen mit Juleica doppelter Tagessatz, Höchstzuschuss nach Dauer der Freizeit.
4.3. Förderung der Jugendbildung Seite 10	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs)	Teilnehmer/-innen mind. 9 und nicht älter als 26 Jahre, Angebote der außerschulischen Jugendbildung.	Förderungsfähige und nicht-förderungsfähigen Kosten sind zu beachten.	Antragstellung bis 6 Wochen nach Durchführung der Jugendbildung. Bericht mit zeitlichem Ablauf erforderlich.	Tagessätze, Betreuer/-innen und Referent/-innen mit Juleica doppelter Tagessatz, Höchstzuschuss pro Maßnahme.
4.4. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen Seite 11	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) Betreuer/-innen des KJR	Die Ausbildungsveranstaltungen berechtigen zur Erlangung (=Erstausstellung) der Juleica. Die Förderung von Fortbildungen ist nur mit gültiger Juleica möglich.	Pauschale Förderung nach Erstausstellung der Juleica. Bei Fortbildungen: Fahrtkosten und Teilnahmegebühren werden gefördert.	Nach Erstausstellung der Juleica: der Antrag wird vom KJR versendet. Nach Fortbildungen: Antragstellung bis 6 Wochen nach Abschluss der Fortbildung	Pauschale bei Erstausstellung der Juleica: 40,00 € Fortbildungen: 50% der Selbstkosten, Höchstzuschuss pro Person/pro Jahr.
4.5. Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt Seite 14	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) sowie öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe Landkreis Forchheim	Beschreibung von möglichen Maßnahmen unter Punkt 2. Gegenstand der Förderung.	Förderungsfähige und nicht-förderungsfähigen Kosten sind zu beachten.	Voranmeldung mind. 8 Wochen vor Projektbeginn. Antragstellung bis 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme.	80% der förderungsfähigen Kosten, Höchstzuschuss pro Maßnahme.
4.6. Förderung von Geräten Seite 16	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs)	Beschreibung von möglichen Anschaffungen unter Punkt 2. Gegenstand der Förderung.	Anschaffungskosten, Förderungsfähige und nicht-förderungsfähigen Kosten sind zu beachten.	Antragstellung bis 6 Wochen nach Anschaffung der Geräte. Anträge können bis 15. Okt. lfd. Jahr eingereicht werden.	Pauschale Förderung je nach Mitglied, Höchstzuschuss pro Antragsteller/pro Jahr.

3. Allgemeine Fördergrundsätze:

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des KJR Forchheim, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Forchheim. Noch nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten. Maßnahmen, die von Bundes- Landes oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

Mitgliedsorganisationen (Jugendorganisationen) sind Jugendverbände und Jugendgruppen, die im Landkreis Forchheim vertreten sind. Jugendverbände haben mindestens eine Gruppe (Verein, Kirchengemeinde), die im Landkreis Forchheim aktiv ist. Jugendverbände sind auf Kreis- und Landesebene organisiert. Jugendgruppen sind örtliche Jugendinitiativen, Jugendtreffs die sich lokal engagieren und nur einmalig in Bayern vertreten sind.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

3.2 Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des KJR Forchheim zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind die Belege in Kopie beizulegen.

3.3 Förderungsfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad, Motorroller 0,13 €/km).
- Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche)
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.). Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer, usw.)

Förderungsfähigen Kosten müssen durch Belege nachgewiesen werden. Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Nichtförderungsfähige Kosten sind:

- Alkohol und Tabakwaren sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

3.4 Teilnehmer/-innen

Teilnehmer/-innen sind Kinder und Jugendliche (6 Jahre bis einschließlich 26 Jahre), Betreuer/-innen (Jugendleiter/-innen) und Referenten.

Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche)

Gefördert werden vorrangig Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) aus dem Landkreis Forchheim. Bei Maßnahmen bei denen weniger als 80% der Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) aus dem Landkreis Forchheim kommen, werden lediglich diese anteilig gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl (Kinder und

Jugendliche) bleibt in diesem Fall unberücksichtigt. Gefördert werden Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre.

Teilnehmer/-innen (ehrenamtliche Betreuer/-innen/Jugendleiter-innen)

Ehrenamtliche Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Ehrenamtliche Betreuer/-innen die über eine gültige Juleica verfügen (Jugendleiter/-innen), werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher gefördert. Ehrenamtliche Betreuer/-innen sind für die Durchführung der Maßnahme zuständig. Ein/-e ehrenamtliche/-r Betreuer/-in kann bei einer mehrtägigen Jugendbildung oder Projektarbeit auch Referent/-in sein. Eine Doppelförderung pro Tag ist nicht möglich.

Teilnehmer/-innen (Referenten/-innen):

Referenten/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Referenten/-innen bringen eine themenbezogene Fachleistung ein, die als Programmkosten anerkannt werden. Ein/-e Referent/-in kann bei einer mehrtägigen Jugendbildung oder Projektarbeit auch ehrenamtliche/-r Betreuer/-in sein. Eine Doppelförderung pro Tag ist nicht möglich.

3.5 Antragsfrist

Die Anträge müssen bis spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme beim KJR Forchheim eingehen (KJR-Eingangsstempel). Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist; d.h. grundsätzlich finden später vorgelegte Anträge keine Berücksichtigung mehr. Der Antrag gilt als unzulässig und wird nicht bearbeitet, Widerspruch ist nicht möglich.

Der Jahreszuschuss wird nur einmal im Jahr ausbezahlt. Das Antragsformular wird auf der KJR-Homepage bereitgestellt. Der Antrag auf Jahreszuschuss muss bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres beim KJR Forchheim eingehen. Bei Überschreiten der Frist gilt der Antrag als unzulässig und wird nicht bearbeitet, Widerspruch ist nicht möglich.

3.6 Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des KJR Forchheim bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbetrages bewilligt (= Defizitförderung). Eigenmittel des Antragstellers gelten nicht als Einnahmen. Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Abweichungen von den in den Richtlinien genannten Beträgen sind je nach Haushaltslage durch Beschluss des KJR Vorstandes möglich. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. **Zuschüsse unter 20,00 € werden nicht gewährt. Die Förderhöchstgrenzen sind zu beachten. Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.**

3.7 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR Forchheim schriftlich mit Begründung innerhalb vier Wochen nach Ausstellung des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Der KJR Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Der KJR Forchheim bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts nur für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahme ist der Jahreszuschuss mit einem Förderzeitraum vom 16. Oktober des letzten Jahres bis 15. Oktober des laufenden Jahres.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto. Ausnahme ist eine direkte Förderung des/der Jugendleiters/-in bei der „Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen“. Nach dem Erhalt des Zuschussbescheids ist der Zahlungsempfänger verpflichtet zu überprüfen, ob ein Zahlungseingang gemäß dem Zuschussbescheid erfolgt ist; Abweichungen sind umgehend dem Jugendbüro mitzuteilen.

3.8 Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des KJR Forchheim nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem KJR Forchheim umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung zurück zu zahlen.

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Die geltenden Prinzipien der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel sind dabei zu berücksichtigen. Sorgfältiger Umgang bedeutet sparsamer Umgang mit Haushaltsmitteln bzw. die Begrenzung der Ausgaben auf den unbedingt notwendigen Umfang. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des Bewilligungsbescheids.

Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises, sowie des KJR ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

4. Förderbereiche:

Folgende Zuschussbereiche werden gefördert:

- 4.1 Jahreszuschuss
- 4.1.1 Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene
- 4.1.2 Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit
- 4.2 Förderung von Freizeitmaßnahmen
- 4.3 Förderung der Jugendbildung
- 4.4 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen
- 4.5 Förderung von Projektarbeit zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt
- 4.6 Förderung von Geräten

4.1 Jahreszuschuss

4.1.1 Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendverbände, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendverbände in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Kreisjugendring mit zu arbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vor allem Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für Gremien.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim auf Landkreisebene vertretenen Jugendverbände. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Jugendverband muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, das zumindest aus drei verschiedenen Ortsgruppen gebildet wird. Der antragstellende Jugendverband soll sich aktiv an der Arbeit des KJR Forchheim beteiligen.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Reisekosten und Kosten für Gremien (Sitzungen und Tagungen)
- Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad, Motorroller 0,13 €/km).
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf
- Arbeitsbericht für die Veröffentlichung im KJR-Jahresbericht

Nicht gefördert werden:

- Alkohol und Tabakwaren sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 300,00 € pro Jahr und Antragsteller.

6. Verfahren

Das Antragsformular für den Jahreszuschuss wird auf der KJR-Homepage im Downloadbereich bereitgestellt.

Antragstellung und Verwendungsnachweis:

Der Antrag auf Grundförderung mit Nennung der einzelnen aktiven Ortsgruppen kann von der Kreisleitung der Jugendorganisation nur in dem Zeitraum vom 1. September bis 15. Oktober des laufenden Jahres beim KJR Forchheim eingereicht werden.

Der 15. Oktober ist eine Ausschlussfrist. Bei Überschreiten der Frist gilt der Antrag als unzulässig und wird nicht bearbeitet. Widerspruch ist nicht möglich.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Kurzer Arbeitsbericht über den Zeitraum 16.10. des letzten Jahres bis 15.10. des laufenden Jahres. Darüber hinaus kann die Abgabe eines Arbeitsberichtes als Word-Dokument für die Veröffentlichung im KJR-Jahresbericht besonders gewertet werden.
- Terminübersicht der Gremien (Sitzungen und Tagungen).
- Nachweis über die Verwendung der Mittel
- Auflistung der einzelnen aktiven Ortsgruppen, die mindestens seit dem 1.1. des laufenden Jahres bei der Kreisleitung der Jugendorganisation gemeldet sind

Der Antrag muss von der Kreisleitung (Vorstand) der Jugendorganisation unterschrieben sein.

Die Auszahlung der Grundförderung erfolgt am Ende des laufenden Kalenderjahres.

4.1.2 Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Der Zuschuss soll die antragsberechtigten Gruppen bei der Durchführung ihrer qualifizierten fachbezogenen Jugendarbeit unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Vereine, Kirchengemeinden, Jugendinitiativen und Jugendtreffs.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

3. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuschuss wird für die laufende regelmäßige (mind. 14-tägige) stattfindende Gruppenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einer Organisation ausbezahlt. Hierzu gehören nicht Konfirmanden bzw. Kommuniongruppen. Das betreffende Mitglied muss mindestens seit dem 1.1. des laufenden Jahres dem KJR Forchheim gemeldet sein.

4. Umfang der Förderung

Alle berechtigten Antragsteller erhalten pro Mitglied einer Kinder- und Jugendgruppe (in der offenen Jugendarbeit, die aktiven Teammitglieder) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung. Zusätzliche Berücksichtigung findet die Anzahl der aktiven Jugendleiter/-innen bzw. Teamleiter/-innen. Für Juleica-Inhaber/-innen wird dabei die doppelte Pauschale gerechnet. Darüber hinaus kann die Abgabe eines Arbeitsberichtes als Word Dokument über den Zeitraum 16.10. letzten Jahres bis 15.10. des laufenden Jahres für die Veröffentlichung im KJR Jahresbericht, die Fördersumme nochmals erhöhen. Der Gesamtfördersatz wird gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt.

5. Verfahren

Das Antragsformular für den Jahreszuschuss wird auf der KJR-Homepage im Download Bereich bereitgestellt.

Antragstellung und Verwendungsnachweis:

Der Antrag auf Jahreszuschuss mit Nennung der Mitgliederzahlen kann nur in dem Zeitraum vom 1. September bis 15. Oktober des laufenden Jahres beim KJR Forchheim eingereicht werden.

Der 15. Oktober ist eine Ausschlussfrist. Bei Überschreiten der Frist gilt der Antrag als unzulässig und wird nicht bearbeitet. Widerspruch ist nicht möglich.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ggf. Arbeitsbericht als Word-Dokument über den Zeitraum 16.10. des letzten Jahres bis 15.10. des laufenden Jahres
- Kopie der aktuellen Juleicas
- Nachweis über die aktuellen Mitgliederzahlen ab 1.1. des laufenden Jahres. Als Mitgliedernachweis gelten die Meldebögen an die Landesverbände oder wenn nicht vorhanden, eine eigene Aufstellung.

Der Antrag muss von der Leitung (Vorstand, Pfarrer/-in, Teamleitung) der Vereine, Kirchengemeinden, Jugendinitiativen und Jugendtreffs unterschrieben sein.

Die Auszahlung des Jahreszuschusses erfolgt am Ende des laufenden Kalenderjahres.

4.2 Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Eine Freizeitmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn diese vom Antragsteller durchgeführt wird (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs). Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen
- Kinder- und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 21 Tage dauern.
- An- und Abreise gelten als ein Tag (Ausnahme: Beginn vor 10.00 Uhr oder Ende nach 17.00 Uhr)
- Kurzzeitige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) dürfen nur im Radius von 200 km stattfinden

- Die Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.
- Es müssen mindestens 7 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) an der Maßnahme teilnehmen.
- Pro angefangene 6 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) wird ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/-in gefördert. Zum Beispiel bei 7 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) werden 2 ehrenamtliche Betreuer/-innen gefördert.
- **Es werden keine Honorare gefördert.**
- Die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Der Aufenthalt muss im Sinne der Jugendarbeit in Jugendherbergen, Jugend- und Freizeithäusern, Zeltlagern, oder vergleichbaren Einrichtungen verbracht werden. Bei begründeten Ausnahmen ist die Unterbringung in einem einfachen Hotel möglich.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge, aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad/Motorroller 0,13 €/km).
Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.)
- Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer, usw.)

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben
- Exerzitien, Tage der Orientierung
- Turniere/Wettkämpfe/Trainingslager
- Kundgebungen
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen

sowie

- Alkohol und Tabakwaren sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen). Der Höchstbetrag einer Maßnahme liegt bei 900,00 €. Bei Maßnahmen, die 10 Tage und länger dauern, wird der Höchstzuschuss auf 1.200,00 € erhöht. Mit einer gültigen Juleica verdoppelt sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in auf 9,00 € pro Tag. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

6. Verfahren

Antragstellung:

- die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen
- den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung
 - b) ein zeitlicher Programmablauf
 - c) eine Teilnehmerliste mit Unterschriften im Original
 - d) eine Kostenaufstellung (mit Belegen)

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

4.3 Förderung der Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung.

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Der Kreisjugendring trägt durch Beratung und Unterstützung (z.B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden hierbei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrung durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden örtliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

Eine örtliche oder gemeindliche Maßnahme liegt vor, wenn sich die Ausschreibung an Teilnehmer/-innen im Kreisgebiet bzw. dem Gemeindegebiet richtet. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können Abweichungen davon, bspw. aufgrund des schulischen Einzugsgebiets, berücksichtigt werden.

Die Förderung des KJR Forchheim ist vorrangig vor einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der bayerischen Staatsregierung zu gewähren. Die erhaltenen kommunalen Mittel sind bei der Antragstellung auf Landesebene anzugeben.

Eine Jugendbildungsmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn diese vom Antragsteller durchgeführt wird (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Jugendgruppen), Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;

- die Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) grundsätzlich mindestens 9 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind;
- die Teilnehmer/-innenzahl (Kinder und Jugendliche) mindestens 7 beträgt;
- die Teilnehmer/-innenzahl (Kinder und Jugendliche) nicht mehr als 60 beträgt;
- pro angefangene 20 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) muss 1 Referent/-in anwesend sein;
- pro angefangene 6 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) wird ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/-in oder Referent/-in gefördert. Zum Beispiel bei 7 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) werden 2 ehrenamtliche Betreuer/-innen oder Referenten/-innen gefördert

Dauer der Maßnahmen:

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden)
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Tage/Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad/Motorroller 0,13 €/km).
- Honorare für Referenten/-innen (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche- oder amtliche).
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.)
- Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer, usw.)

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben
- reine Freizeiten ohne gezieltes Bildungsprogramm
- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahme umfassen
- Touristische Unternehmungen
- Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Exerzitien, Tage der Orientierung
- Turniere/Wettkämpfe/Trainingslager
- Kundgebungen
- die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen,
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen
- schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

sowie

- Alkohol und Tabakwaren sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen und Referenten/-innen). Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen und Referenten/-innen). Mit einer gültigen Juleica

verdoppelt sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in und Referent/-in auf 9,00 € bzw. 7,00 €. Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von 900,00 € gewährt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

5. Verfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Ausschreibung bzw. Einladung
- b) die Teilnehmer/-innenliste mit Unterschriften im Original
- c) ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf,
 - das jeweilige Arbeitsthema und
 - die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie
 - ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.
- d) eine Kostenaufstellung (mit Belegen)

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

4.4. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen

1. Zweck der Förderung

Die Jugendleiter/-innen, der im KJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) werden durch eine Förderung der Teilnehmergebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung für ihre Tätigkeit unterstützt. Durch diese gezielte Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen wird die Teilnahme an einer Juleica-Grundausbildung und nachfolgender Ausbildung erleichtert.

2. Gegenstand der Förderung

Die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter/-innen an Jugendleiterlehrgängen wird gefördert.

Dies ist die einzige Förderung, die sich an Privatpersonen richtet und daher auch die Auszahlung der Förderung an diese Privatperson ermöglicht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ehrenamtliche Jugendleiter/-innen der im KJR Forchheim zusammen-geschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Jugendgruppen), Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen sowie Betreuer/-innen des KJR Forchheims die innerhalb des Landkreises Forchheim in der Jugendarbeit tätig sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter/-innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter/-innen, die zur Erlangung (= Erstaussstellung) oder Verlängerung der Juleica berechtigen. Gefördert wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des KJR Forchheim.

5. Umfang der Förderung

Pauschale Förderung bei Erlangung der Juleica (= Erstaussstellung):

Für die Erlangung der Juleica (= Erstaussstellung) ist eine umfangreiche Grundausbildung erforderlich. Die dafür aufgewendeten Kosten werden einmalig mit einer Pauschale in Höhe von 40,00 € gefördert.

Förderung von Fortbildungsveranstaltungen:

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann nur mit einer gültigen Juleica gefördert werden. Die Fortbildungsveranstaltung muss die Vorgaben für die Verlängerung der Juleica (inhaltlicher und zeitlicher Rahmen) erfüllen.

Förderungsfähige Kosten sind Fahrtkosten und Teilnahmegebühren.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Selbstkosten, max. 30,00 € pro Person, pro Jahr.

6. Verfahren

Antragstellung:

Pauschale Förderung bei Erlangung der Juleica (= Erstaussstellung):

Mit der Erstaussstellung der Juleica bekommt der/die Jugendleiter/-in die pauschale Förderung auf ein Privatkonto auf Antrag ausbezahlt. Das Antragsblatt wird vom KJR zugesendet.

Förderung von Fortbildungsveranstaltungen:

Die Antragstellung für Fortbildungsveranstaltungen erfolgt auf einem Antragsblatt, spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Fortbildung. Beizufügen sind eine Kopie der gültigen Juleica, eine

Teilnahmebestätigung des Trägers des Jugendleiterlehrgangs sowie ein Nachweis der Fahrtkosten: Fahrkarte oder Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad/Motorroller 0,13 €/km).

4.5. Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Damit wird ermöglicht sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitliche befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern. Projektarbeit und Aktivitäten können nur gefördert werden, wenn diese vom Antragsteller durchgeführt werden (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

- a) Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
- b) Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.
 - Arbeit mit jugendlichen Aussiedler/-innen, Asylbewerber/-innen, ausländischen Jugendlichen
 - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
 - Suchtprävention und Gesundheitsförderung
 - Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds
 - Offene Jugendarbeit
 - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)
 - Medienpädagogische Projekte
 - Kinder- und Jugendkulturarbeit
- c) Maßnahmen im Rahmen der Landkreis-Partnerschaften
- d) Maßnahmen, die stärker als bisher die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Blick nehmen und zur Integration und Inklusion von betroffenen jungen Menschen hinführen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) des KJR Forchheim, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Forchheim. Maßnahmen, die von Bundes-, Landes oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss. Ein Zuschuss kann nur gewährt

werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein politisches oder soziales Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Dies geschieht allgemein je nach Festlegung des Antragstellers. Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. Aktivität nachgewiesen werden.

Weitere Fördervoraussetzungen sind

- die Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein;
- pro angefangene 20 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) muss 1 Referent/-in anwesend sein;
- pro angefangene 6 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) wird ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/-in oder Referent/-in gefördert. Zum Beispiel bei 7 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) werden 2 ehrenamtliche Betreuer/-innen oder Referenten gefördert.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge, aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad/Motorroller 0,13 €/km).
- Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche).
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.). Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer, usw.)

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises Forchheim gefördert werden oder gefördert werden können (Doppelförderung Landkreis)
- Maßnahmen die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben reine Freizeiten ohne gezieltes Bildungsprogramm
- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahme umfassen
- Touristische Unternehmungen
- Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Exerzitien/Tage der Orientierung
- Turniere/Wettkämpfe/Trainingslager
- Kundgebungen
- die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen,
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen

sowie

- Alkohol und Tabakwaren sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen und Referenten/-innen). Mit einer gültigen Juleica verdoppelt sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in oder Referent/-in auf 9,00 €. Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten, max. 500,00 €. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

6. Verfahren

Antragstellung

Mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

Dem Projekt muss eine entsprechende Projektbeschreibung zugrunde liegen; diese muss mindestens umfassen

- Zielsetzung
- Zielgruppe
- Programm mit inhaltlicher und methodischer Auseinandersetzung
- zeitlichem Ablauf
- Kosten- und Finanzierungsplan über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben

Bewilligung

Der Vorstand des KJR Forchheim entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Der Antragsteller erhält eine Bewilligung mit der Auflage der ordnungsgemäßen Abrechnung und Verwendungsnachweisführung in dem die Förderungssumme enthalten ist.

Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- Ausschreibung, Veröffentlichungen, Zeitungsbericht
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (mit Belegen)

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung wird der Zuschuss nach Prüfung ausbezahlt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten und beträgt maximal die bewilligte Förderungssumme.

4.6. Förderung von Geräten

1. Zweck der Förderung

Die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) sollen über geeignete Geräte verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. In Abgrenzung zur Förderverpflichtung der Gemeinden, werden durch den Landkreis Forchheim lediglich Geräte gefördert, die landkreisweit genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Geräte können für die nicht fach- oder verbandsspezifische Jugendarbeit gefördert werden:

- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Größere Spielgeräte
- Pavillons, Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Fahrzeug für Eigennutzung und Verleih (nur Jugendorganisation mit Kreisebene)

Nicht gefördert werden:

- Geräte, die fach- oder verbandsspezifisch verwendet werden.
- Geräte, die dem kommerziellen Einsatz dienen (Weitergabe an Dritte gegen Entgelt)
- Bürogeräte
- Einrichtungsgegenstände (Tisch, Stühle usw.)

- Reparatur von Geräten
- Verbrauchsgüter
- Transportkosten

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs). Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen die Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Anschaffungskosten ohne Transportkosten
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 30% der förderungsfähigen Anschaffungskosten bei Jugendgruppen, Vereinen, Jugendgemeinschaften (Jugendtreffs, Jugendinitiativen)
- 40% der förderungsfähigen Anschaffungskosten bei Jugendverbänden
- höchstens jedoch 500,00 € pro Jahr und Antragsteller.

6. Verfahren

Antragstellung

Die Anträge sind mit dem Antragsformular „Förderung von Geräten“ nur **bis zum 15.10.** für das laufende Haushaltsjahr beim KJR Forchheim einzureichen. Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Belege in Kopie beizufügen.

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Anschaffung der Geräte beim Kreisjugendring einzureichen. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Bewilligung

Der KJR Forchheim bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis

Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis. Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Impressum

Kreisjugendring Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Tel.: 09191/7388 - 0
Fax: 09191/7388 - 10

Internet:
www.kjr-forchheim.de
info@kjr-forchheim.de